

II. 13262 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

MARIA RAUCH-KALLAT  
BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE

6036 IAB  
1994-04-18  
zu 61341J

GZ 70 0502/45-Pr.2/94

13. April 1994

30 0050/1-IV/1/94

Betrifft: Parlamentarische Anfrage der AbgzNR Heindl, Petrovic,  
Freunde und Freundinnen Nr. 6134/J betreffend Aktivitäten  
destruktiver Kulte

Die AbgzNR Heindl, Petrovic, Freunde und Freundinnen haben an mich  
folgende

Anfrage

gerichtet:

- "1. Welche Maßnahmen hat es seit dem Sektenhearing in Ihrem  
Ministerium gegeben?
2. Bei dem Hearing wurde mehrfach der Vorschlag geäußert, in  
Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien eine  
interministerielle Kommission einzurichten zu dem Problemkreis  
Jugendsekten, pseudoreligiöse Organisationen und destruktive Kulte.  
Inwiefern sind Sie dieser Forderung nachgekommen?
3. Ebenso gefordert wurde eine Neuauflage der Broschüre  
"Jugendreligionen, Psychokulte, Gurubewegungen". Gibt es diese  
Neuauflage bereits oder ist sie in Arbeit?
4. Denken sie angesichts der zunehmenden Problematik daran,  
Selbsthilfegruppen für Betroffene und Aussteiger/innen zu fördern?

- 2 -

5. Betroffene, die in Ihrem Ministerium anrufen, werden an die Gesellschaft gegen Sekten- und Kultgefahren verwiesen. Wie hoch wird dieser Verein von Ihrem Ministerium unterstützt bzw. halten sie diese finanzielle Unterstützung für ausreichend?

6. Welche Maßnahmen wurden gesetzt zur Prävention und zur Aufklärung der Jugendlichen und der Bevölkerung?

7. Ist Ihnen bekannt, wie viele Kinder durch die Mitgliedschaft ihrer Eltern in destruktive Kulte hineinwachsen und so von deren Struktur, deren Anschauungen und deren Lebensweise maßgeblich geprägt und beeinträchtigt werden können?

9. Was wird von Ihrer Seite unternommen, um den Kindern diese Beeinträchtigungen zu ersparen - etwa im Sinne eines Einschreitens der Fürsorge, der leichteren Zuerkennung der Erziehungsrechte für einen nicht in destruktiven Kulte involvierten Elternteil bei einer Scheidung bzw. der leichteren Zuerkennung der Erziehungsrechte an Großeltern?

10. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich von einem destruktiven Kult lösen wollen, zu unterstützen und Ihnen die Wiedereingliederung in unsere Gesellschaft zu ermöglichen?

11. Zu Beginn 1993 hat das österreichische Parlament die Charta der Kinderrechte ratifiziert. Nach Aussagen von Experten kommt es unter dem Einfluß der Ideologie vieler destruktierter Kulte zu Verletzungen dieser Rechte (zB bei Hare Krishna ist Zärtlichkeit und körperliche Zuwendung verpönt, Sahaja Yoga u.a. empfehlen die Prügelstrafe, Scientology leugnet die Existenz einer seelisch-geistigen Entwicklung im Kindesalter).

- 3 -

- a) Ist ihr Ministerium diesen Hinweisen nachgegangen?
- b) Was wurde bei den Recherchen herausgefunden?
- c) Was wurde unternommen, um die betroffenen Kinder zu schützen?

12. Einige destruktive Kulte haben ein grundlegend anderes Verständnis von sinnvoller Gesundheitsvorsorge bzw. der Heilung von Krankheiten als die Schulmedizin (Zeugen Jehovas). Was wird getan, um Kindern, deren Eltern unter dem Einfluß solcher Ideen stehen, eine adäquate medizinische Behandlung zu sichern?

13. Einige destruktive Kulte haben bereits Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder kultgemäß erzogen bzw. indoktriniert werden. Diese Kinder werden - wie Experten versichern - mit hoher Wahrscheinlichkeit Schwierigkeiten haben, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

- a) Welche diesbezügliche Kinderbetreuungseinrichtungen sind Ihnen bekannt?
- b) Was wird unternommen, um den betroffenen Kindern eine Ausbildung zu sichern, die es Ihnen ermöglicht, auch außerhalb des Kultes bestehen zu können?

14. Einige destruktive Kulte versuchen auch, sich in medizinischen oder sozialen Randbereichen zu etablieren - etwa in der Drogentherapie (Bsp. Scientology - NARCONON). Wie die Erfahrung zeigt, tauschen allerdings Abhängige, die sich solchen Organisationen anvertrauen, nur eine Abhängigkeit gegen eine andere. Was wird getan, um betroffene Jugendliche und deren Angehörige über unseriöse "Helfer" dieser Art aufzuklären?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

- 4 -

Zu 1)

Seit dem sogenannten Sektenhearing am 27. Jänner 1993 hat mein Ministerium die Förderungsmittel für die Gesellschaft gegen Sekten- und Kultgefahren fast um das Doppelte angehoben. Ferner ist eine einschlägige Dokumentation über die Berichterstattung in den Medien und die im Umlauf befindlichen Broschüren in Angriff genommen worden und letztlich fanden Kontakte von Mitarbeitern meines Ministeriums mit der Beratungsstelle der Bundesrepublik Deutschland gegen Sekten und Kulte statt.

Zu 2)

Mein Ministerium ist selbstverständlich bereit, in einer interministeriellen Arbeitsgruppe insoweit mitzuarbeiten als der Bereich der Jugendlichen und der außerschulischen Arbeit betroffen ist. Die Federführung meines Ministeriums in einer solchen Kommission ist aber - nicht zuletzt auch wegen zu geringer personeller Kapazitäten - weder sinnvoll noch möglich.

Zu 3)

Eine Neuauflage der Broschüre "Jugendreligionen, Psychokulte, Gurubewegungen" gibt es noch nicht. Eine solche ist derzeit auch noch nicht in Arbeit. Eine der Hauptschwierigkeiten einer solchen Neuauflage besteht darin, daß die Mitarbeiter an einer solchen Broschüre (außerhäusliche Experten und Bundesbedienstete) dem Risiko ausgesetzt sind, wegen inhaltlich kritischer Äußerungen vor Gericht gezogen zu werden wie dies schon bei der vergriffenen Auflage dieser Broschüre der Fall war: Hier wurden Privatanklagen gegen die früheren Bundesministerinnen Dr. Flemming und Dr. Hawlicek sowie gegen einen Bediensteten des Bundesministerium für Unterricht und Kunst eingebracht.

- 5 -

Eine Neuauflage sollte daher nur dann erwogen werden, wenn entsprechende Schutzmechanismen für die Verfasser und die für die Neuauflage Verantwortlichen eingerichtet worden sind.

Zu 4)

Es bestehen meines Erachtens keine grundlegenden Bedenken dagegen, seriöse Selbsthilfegruppen für Betroffene und AussteigerInnen nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel zu fördern.

Zu 5)

Der Verein "Gesellschaft gegen Sekten- und Kultgefahren wurde im Jahre 1992 von der Sektion III - Familie und von der Sektion IV - Jugend mit je ÖS 30.000,-- (also gesamt ÖS 60.000,--) gefördert. Diese Förderungsmittel würden für das Jahr 1993 auf je ÖS 50.000,-- (gesamt ÖS 100.000,--) angehoben.

Damit soll der erhöhten Inanspruchnahme dieses Vereins Rechnung getragen werden. Für das Jahr 1994 wurde noch kein Subventionsansuchen eingereicht.

Zu 6) Es ist beabsichtigt, noch im Herbst dieses Jahres im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit ein Seminar für Multiplikatoren durchzuführen. Dieses Seminar wird Maßnahmen zur Aufklärung und Prävention der Jugendlichen zum Gegenstand haben. Begleitend dazu soll auch eine Arbeitsmappe (schriftliche Unterlage) erstellt werden, die dann auch anderen in der Jugendarbeit tätigen Personen weitergegeben werden soll.

Zu 7) und 8) Es ist mir nicht bekannt wie viele Kinder durch die Mitgliedschaft ihrer Eltern in destruktive Kulte hineinwachsen und so von deren Kultur und deren Anschauung maßgeblich geprägt und beeinträchtigt werden. Es gibt auch keine Untersuchungen darüber, in welchem Ausmaß die betroffenen Kinder durch die einzelnen destruktiven Kulte beeinträchtigt werden können. Das hat seinen Grund darin, daß solche Kulte derzeit keiner Meldepflicht unterliegen, weshalb es auch keine statistischen Unterlagen dazu gibt.

Zu 9) Die Zuweisung von Elternrechten nach der Ehescheidung oder die Zuweisung der Elternrechte an einen Großelternteil fällt ausschließlich in den Bereich der Gerichtsbarkeit. Es ist bekannt, daß die Gerichte in Ausübung ihrer Rechtsprechung unabhängig sind, weshalb "Unternehmungen" in dieser Richtung nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie fallen dürfen.

Zu 10) Schon bisher hat sich die Tätigkeit des Vereins Gesellschaft gegen Sekten - und Kultgefahren bewährt. Es ist zu hoffen, daß durch die Erhöhung der Förderungsmittel an diesen Verein dessen Tätigkeit zur Aufklärung und Prävention ausgeweitet werden kann.

Zu 11) Es trifft zu, daß Österreich das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifiziert hat (BGBl. 7/1993). Dieses Übereinkommen, das durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, legt den Vertragsstaaten auf, das Recht des Kindes auf Gedanken -, Gewissens- und Religionsfreiheit zu achten (Art. 14). Darüberhinaus hat sich jeder Vertragsstaat, so auch Österreich, verpflichtet, das Recht der Eltern zu achten, das Kind bei der Ausübung dieser Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten. Diese Regelung ist durch das Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985 (BGBl. Nr. 155/1985) ausgeführt.

- 7 -

Danach steht die religiöse Erziehung eines Kindes grundsätzlich den Eltern zu, die sich darüber frei zu einigen haben. Steht die Pflege und Erziehung eines Kindes einem Vormund oder Sachwalter allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Mit der Vollendung des 12. Lebensjahres kann ein Kind nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Mit der Vollendung seines 14. Lebensjahres erlangt ein Kind die Religionsfreiheit in dem Sinne als es nunmehr selbst darüber zu entscheiden hat, an welches religiöse Bekenntnis es sich halten will. Die Regelungen sind auch auf die Erziehung der Kinder in einer nichtbekenntnismäßigen Weltanschauung anzuwenden. Somit geht das Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985 auch über die Bestimmung des Art. 14 des genannten Übereinkommens hinaus.

Soweit die Eltern oder Erziehungsberechtigten Gewalt ausüben oder durch ihre Erziehungsmaßnahmen das Wohl des Kindes gefährden, sehen die jugendwohlfahrtsrechtlichen Vorschriften der Länder, aber auch die bundesrechtlichen Vorschriften des Zivil- und Strafrechtes die Möglichkeit des Eingriffs in mißbräuchlich ausgeübte Erziehungsrechte (Elternrechte) vor.

Zu 12) Sofern sich betroffene Eltern -, Großelternanteile oder sonstige Verwandte an das BMUJF wenden, wird auf die Möglichkeit hingewiesen, durch Bestellung eines Sachwalters in die elterlichen Rechte so einzugreifen, daß der vom Pflegschaftsgericht bestellte Sachwalter die zur erforderlichen Heilbehandlung notwendigen Einwilligungen erteilt (§ 176 ABGB). Sollte Gefahr im Verzuge bestehen, so ist der ohne Beschluß des Pflegschaftsgerichtes handelnde Arzt durch die Einrichtung der mutmaßlichen Einwilligung gerechtfertigt.

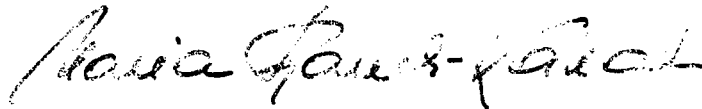
- 8 -

Zu 13) Kinderbetreuungseinrichtungen destruktiver Kulte sind mir zwar nicht bekannt, doch verweise ich darauf, daß die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Kinderbetreuungseinrichtungen im wesentlichen in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Die jeweiligen Landesgesetze sehen vor, daß solche Bewilligungen nur bei Vorliegen der persönlichen und der sachlichen Voraussetzungen erteilt werden dürfen.

Zu 14) Die Beurteilung möglicher Therapieformen fällt nicht in den Vollzugsbereich meines Ressorts, doch stellt dieses Überlegungen an, diesen Problemkreis in geeigneter Weise im genannten Multiplikatorenseminar und der zu erarbeitenden Arbeitsmappe zu behandeln; darüberhinaus bin ich bereit, - nach Absprache mit den sachlich vorrangig zuständigen Bundesministerien - alle Informationskanäle meines Hauses zur präventiven Aufklärung über die Gefahren durch "unseriöse Helfer" zu verwenden.

Wien, am 13. April 1994

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates



Parlament  
1010 Wien